

Denn er wusste nicht, was er tat

Objektiv gesehen hat der 67-jährige Liechtensteiner das Verbrechen der versuchten Untreue begangen – subjektiv gesehen nicht. Das Kriminalgericht konnte nicht feststellen, dass der Mann seine Befugnisse wissentlich missbraucht hat und sprach ihn deshalb frei.

Von Desirée Franke-Vogt

Seine südländischen Wurzeln konnte der Mann gestern vor Gericht nicht verbergen – und er konnte seine Emotionen auch nicht immer im Zaum halten. Sichtlich verärgert fühlte sich der 67-jährige zu Unrecht angeklagt, das Verbrechen der versuchten Untreue begangen zu haben. Mehrmals beteuerte er, dass er sich keiner Schuld bewusst sei und verwies auf die vorangegangenen Zivilprozesse, in denen festgestellt wurde, dass sein ehemaliger Geschäftspartner ihm Geld schuldet. «Diese Prozesse haben bewiesen, dass ich kein Unrecht begangen habe. Also, warum sitze ich hier?», fragte er an die Adresse der Staatsanwältin.

«Das ist ein Racheakt»

Auf dem Anklagestuhl sass er letztlich, weil die Staatsanwaltschaft davon überzeugt ist, dass er diverse, per E-Banking vorgenommene Geldüberweisungen nicht hätte in Auftrag geben dürfen und er seine Befugnisse als Prokurist und Zeichnungsberechtigter eines Unternehmens missbraucht hat.

Der Angeklagte verfügt über eine sogenannte 180a-Bewilligung nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht. Mit dieser erhielt der Kauf-

mann die Befähigung, faktisch fast allen Treuhandgeschäften nachzugehen. Er betreute verschiedene Mandate als Treuhänder und war Zeichnungsberechtigter der Mobiltelefon-Firma eines Geschäftspartners. Letzterem liess er auch 70 000 Franken und organisierte die Einrichtung seiner Wohnung bzw. den Möbelkauf. Weder vom geliehenen Geld erhielt er jemals wieder einen Rappen zurück noch wurden die von ihm erbrachten Geschäftsleistungen oder Honorare bezahlt. «Ich habe meinen Geschäftspartner mehrmals auf das mir zustehende Geld angesprochen. Er hat behauptet, er habe die Aufträge zur Begleichung meiner Forderungen bereits erteilt. Doch er hat mich angelogen», so der Angeklagte. Und da der Angeklagte schon früher Überweisungen auf dieselbe Art und Weise und ohne Zustimmung des wirtschaftlich Berechtigten getätigt hatte – was ihm auch erlaubt war – erteilte er schliesslich auch dieses Mal per E-Banking selbst Überweisungsaufträge, um an das ausstehende Geld zu gelangen. «Ich wollte einzig Forderungen diverser Lieferanten, Unternehmen und mir gegenüber begleichen.» Doch das Konto seines Geschäftspartners war nicht gedeckt und die Forderungen blieben weiterhin offen. «Dass ich hier sitze, ist vermutlich ein Racheakt meines ehemaligen Geschäftspartners. Denn ich habe ihn bei der FIU wegen des Verdachts auf Geldwäsche angezeigt», so der Angeklagte. «Ich bin nicht im Traum auf den Gedanken gekommen, dass ich mit den von mir angeordneten Überweisungen Schaden anrichten könnte.»

«Groben Verstoss begangen»

Der Angeklagte vermochte die Staatsanwaltschaft bis zuletzt nicht zu über-



Zu Unrecht auf dem Anklagestuhl? Für die Staatsanwaltschaft ist klar, dass der Angeklagte seine Befugnisse missbraucht hat. Anders sah es das Gericht.

Bild Archiv

zeugen. «Er hat einen groben Verstoss gegen die grundsätzlichen Regeln, die ein Treuhänder einzuhalten hat, begangen: Er hat das Gesellschaftsrecht nicht verstanden», so die Staatsanwältin. Er habe weder die unterschiedlich betroffenen Firmen noch deren Bankkonten auseinandergelassen und private Schulden und Forderungen damit vermischt. Auch wenn sein Geschäftspartner ihm Geld geschuldet habe, so hätte es dem Angeklagten bewusst sein müssen, dass er diese Forderungen nicht über die juristische Person in Form einer Aktiengesellschaft oder GmbH begleichen könne. «Er war Prokurist und wollte die AG dazu missbrauchen, um diverse Rechnungen zu zahlen. Er hat sein

Zeichnungsrecht missbraucht und wollte die Transaktionen ohne die Einwilligung seines Geschäftspartners vornehmen.»

«Tatbestände nicht erfüllt»

Die Verteidigung hingegen verwies darauf, dass Untreue die Tatbestände des Wissens, des Schadens und des Missbrauchs voraussetzten. «Alle drei sind nicht erfüllt. Der Angeklagte hatte sehr wohl die Befugnis, Gelder vom Konto der Firma abzuheben und damit Rechnungen zu bezahlen. Er war sich also nicht bewusst, seine Befugnisse missbraucht zu haben», so die Verteidigerin. Auch sei überhaupt kein Schaden entstanden, schliesslich habe sich nicht der Ange-

klagte, sondern sein Geschäftspartner bereichert. «Er hat lediglich versucht, wieder ein Gleichgewicht herzustellen. Wegen der ungenügenden Deckung des Firmenkontos wurden die Zahlungsanweisungen schliesslich aber wieder annulliert. Und er hatte keine Ahnung davon, dass er etwas getan hat, was er nicht tun durfte.» Deshalb sei der Angeklagte freizusprechen.

«Es wurde nicht differenziert»

Das Gericht folgte letztlich den Argumenten der Verteidigung, mahnte aber: «Es geht natürlich nicht an, dass mit Gesellschaftsgeldern Schulden oder Forderungen anderer Gesellschaften bezahlt werden», so Uwe Öhri. Objektiv sei der Tatbestand der Untreue somit klar erfüllt. Allerdings habe der Angeklagte glaubwürdig ausgesagt, dass die diversen Gesellschaften allesamt denselben wirtschaftlich Berechtigten hatten und diese somit alle in «denselben Topf geworfen». «Weder zwischen den Gesellschaften noch den Konten oder der dazugehörigen Privatperson wurde differenziert. Deshalb ist der Angeklagte mit gutem Gewissen davon ausgegangen, dass er von diesen Geldern beziehen darf.» Auch sein Geschäftspartner habe übrigens nicht differenziert, was die Zivilprozesse gezeigt hätten. «Diese gesellschaftszweckfremde Verwendung von Geldern entspricht teilweise der Treuhandpraxis – da müsste man viele wegen Untreue anklagen», begründete Uwe Öhri das Urteil und fasste zusammen: «Wir konnten nicht feststellen, dass der Angeklagte seine Befugnisse als Prokurist und Zeichnungsberechtigter wesentlich missbraucht hat.» Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

In Namen konservierte Worte

Was haben Möschna und Schneller miteinander zu tun? Beides sind Gebietsnamen aus Eschen. Und – für den Laien kaum zu entdecken – beide Namen enthalten das gleiche Grundwort: «muschna» – Steinhäufen.

Von Richard Brunhart

Den dritten Teil der Vorlesungsreihe über das Alpenrheintal als Sprachlandschaft im Liechtenstein Institut begann der Referent Hans Stricker mit einem praktischen Beispiel aus der Namenforschung. Möschna, Schneller und weitere Gebietsnamen aus der Region enthalten dasselbe Grundwort «muschna». Der Begriff ist weder lateinischen noch keltischen Ursprungs und bedeutet «Haufen zusammengetragener Steine». Um das Weideland zu verbessern, wurden Steine zusammengetragen und zu Mauern oder Häufen aufgeschichtet.

Bei Möschna ist auch für einen Unkundigen leicht nachvollziehbar, dass der Name von «muschna» abgeleitet ist. Bei Schneller denkt man aber zuerst an das deutsche «schnell». Doch auch hier ist dasselbe Grundwort enthalten, wenn auch das Deutsche bei der Entwicklung des Namens eine Rolle gespielt hat. «Muschnella» ist eine romanische Verkleinerungsform von «muschna». Urkundlich bezeugt ist ein Gebiet «Maschnella» am Eschnerberg, das vermutlich mit dem Gebiet Schneller identisch ist. Die Bezeichnung Schneller hat sich wahrscheinlich über eine deutsche Zusammensetzung – Maschneller Wald – entwickelt.

Germanische Einflüsse

Die germanischen Einflüsse auf romanische Namen verdeutlichte Stricker

an einem weiteren Beispiel: Das Gebiet Elawena in Triesen hiess früher Lawena – betont auf der zweiten Silbe, wie es in den romanischen Sprachen üblich ist. Der Name wurde durch die Germanisierung nicht verdrängt, aber verändert beziehungsweise mit einer deutschen Ortspräposition versehen. Aus dem Sprachgebrauch «i bi i Lawena» entwickelte sich «i bi i Elawena». Im Allemannischen ist die Betonung auf die erste Silbe üblich. Die Zugezogenen schlugen die Ortspräposition zum Namen, «damit sie von der Zweitsilbenbetonung wegkamen», erklärte Stricker.

Mit Theorie angereichert

Diese und weitere Beispiele aus der Namenforschung bettete Stricker in einige theoretische Ausführungen ein. Stricker erklärte den Unterschied zwischen Wörtern und Namen. Während Wörter alle Angehörigen einer Gattung benennen, benennen Eigennamen Einzelobjekte. Zwar gehen Eigennamen – wie auch die Beispiele zeigen – auf Worte zurück. Doch insbesondere Familiennamen haben mit der Wortbedeutung nichts mehr zu tun, auch wenn in den Namen die Wörter konserviert sind.

Doch die Bedeutung der Worte geht verloren. «Das grosse Vergessen hat längst eingesetzt», sagte Stricker. Nicht nur bei Namen produzieren Menschen immer mehr «rote Listen». Namenforschung erfülle deshalb insbesondere die Funktion, das Wissen um die Existenz und die Funktion der Namen zu sichern sowie die Namen sprachlich zu erklären und auf ihren ursprünglichen Wortsinn zurückzuführen. Die Forschung soll den Menschen eine Erinnerungshilfe bieten, welche Namen es wofür gab, und das Verständnis über die sprachliche Herkunft und die ursprüngliche Bedeutung der Namen fördern. Ausserdem



Hans Stricker: Die Ausführungen des Romanisten zu einzelnen Gebietsnamen regen dazu an, sich im Liechtensteiner Namenbuch weiter über die Herkunft und die Bedeutung von Ortsnamen zu informieren.

Bild R. Schachenhofer

soll sie die Forschung in anderen Bereichen unterstützen. Denn der Namenforscher selbst muss einerseits insbesondere über Kenntnisse der Siedlungsgeschichte verfügen. Andererseits können die Forschungsergebnisse unter anderem kulturgeschichtliche Erkenntnisse zu Tage fördern.

Stricker betonte, dass eine kleinräumliche Forschung nicht funktionieren kann. «Die Ergebnisse in einem Gebiet befördern auch die Ergebnisse im Nachbargebiet», hielt Stricker fest. Beispielsweise verweist auch Amaschnun am Grabserberg auf das zu Beginn angeführte Beispiel, jedoch wieder auf eine andere Form. «Maschnun» bedeutet grosser Steinhäufen.

Akribische Arbeit

Um in der Forschung weiterzukommen, ist viel Arbeit erforderlich. Forschung über die Namen der Region wurde bereits im 19. Jahrhundert betrieben und 1911 wurden gleich zwei

Schriften, die sich auf Liechtenstein beziehen, verfasst. Stricker und sein Team haben für das Liechtensteiner Namenbuch diese und andere Quellen herangezogen und 101 Personen aus den Jahrgängen 1897 bis 1960 befragt, diverse Quellen studiert. 9198 Ortsnamen wurden gesammelt. 5399 dieser Ortsnamen bestehen immer noch, 3799 sind ausgestorben. Eine Aufarbeitung der Namen scheint aus heutiger Sicht kaum mehr möglich, denn die elektronische Datenverarbeitung für jedermann war noch in den Kinderschuhen. So präsentierte Stricker keine Datenbank, sondern Karteikarten, wie sie damals angefertigt wurden.

Die Ortsnamen wurden einerseits in Karten eingearbeitet und andererseits in Buchform veröffentlicht. Im Dezember des vergangenen Jahres sind zudem die vier Bände zu den Personennamen erschienen, die Gegenstand des letzten Teils der Reihe am nächsten Dienstag sind.

Vereinfachte Fusionen im EWR

Die Regierung hat eine Fusionsrichtlinie verabschiedet, die eine Vereinfachung von grenzüberschreitenden Fusionen im Europäischen Wirtschaftsraum vorsieht.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 27. Januar einen Bericht und Antrag zur Umsetzung der EWR-Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Fusionsrichtlinie) verabschiedet. «Mit der Vorlage verfolgen wir das Ziel einer Vereinfachung von grenzüberschreitenden Fusionen im Europäischen Wirtschaftsraum, welche in Liechtenstein derzeit nur für die Rechtsformen der Europäischen Gesellschaft sowie der Europäischen Genossenschaft relativ einfach möglich sind», erklärt Regierungschef-Stellvertreter und Justizminister Klaus Tschütscher. Die angestrebte Vereinfachung grenzüberschreitender Fusionen erfolgt durch eine Abänderung der aktienrechtlichen Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, da die Regelungen der weiteren potenziell betroffenen Verbandspersonen ihrerseits auf das Aktienrecht verweisen.

Die Fusions-Richtlinie regelt auch die Mitbestimmung der Arbeitnehmer der betroffenen Gesellschaften, weshalb – dem Modell der Europäischen Gesellschaft folgend – eine Vorlage für ein entsprechendes Mitbestimmungsgesetz zu schaffen war.

Die geplante Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts wird darüber hinaus zum Anlass genommen, für die bis dato unbefriedigende Rechtslage im Rahmen der amtlichen Bestellung von Liquidatoren und die damit verbundene Frage der Kostentragung eine passende Lösung vorzuschlagen. (pafl)